

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/52/77
26. Februar 1998

Generalversammlung

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 18

RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß) (A/52/613)]

52/77. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, Tokelaus und der Turks- und Caicosinseln, im folgenden als "die Hoheitsgebiete" bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹,

¹A/52/23 (Teil VI), Kap. X. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zu den jeweiligen in dieser Resolution behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

in der Erkenntnis, daß die jeweiligen Besonderheiten und Präferenzen der Einwohner der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, unbeschadet der Größe, der geographischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß es siebenunddreißig Jahre nach Verabschiedung der Erklärung immer noch eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

in Anerkennung der maßgeblichen Erfolge, die die internationale Gemeinschaft im Hinblick auf die Beseitigung des Kolonialismus im Einklang mit der Erklärung erzielt hat, und sich dessen bewußt, wie wichtig es ist, daß die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

Kenntnis nehmend von den positiven Entwicklungen im Hinblick auf die Verfassung, die in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetreten sind und über die der Sonderausschuß informiert wurde, gleichzeitig jedoch anerkennend, daß die von der Bevölkerung der Gebiete bekundeten Selbstbestimmungswünsche entsprechend der Praxis gemäß der Charta anerkannt werden müssen,

in der Erkenntnis, daß es im Entkolonialisierungsprozeß keine andere Wahl gibt, als den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und anderen Resolutionen verkündeten Grundsatz der Selbstbestimmung anzuwenden,

mit Genugtuung über die weiterhin vorbildliche Zusammenarbeit der Verwaltungsmacht Neuseelands mit dem Sonderausschuß bei dessen Tätigkeit, sowie erfreut über die jüngsten Entwicklungen im Hinblick auf die Verfassung in Tokelau,

unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, wonach sie weiterhin ihre Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen ernst nimmt, in den abhängigen Gebieten die Selbstregierung zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit den gewählten Lokalregierungen sicherzustellen, daß die Verfassungsordnung der Hoheitsgebiete nach wie vor den Wünschen der Bevölkerung

entspricht, sowie ihrer nachdrücklichen Feststellung, daß es letztlich Sache der Bevölkerung der Hoheitsgebiete ist, über ihren zukünftigen Status zu entscheiden,

sowie unter Begrüßung der erklärten Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, wonach sie die Grundsätze der Entkolonialisierung uneingeschränkt unterstützt und ihre Verpflichtungen aus der Charta ernst nimmt, das Wohl der Bewohner der unter der Verwaltung der Vereinigten Staaten stehenden Gebiete soweit wie möglich zu fördern,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten eines jeden Hoheitsgebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk dessen, daß die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die weitere Diversifizierung und Stärkung der Volkswirtschaften der jeweiligen Hoheitsgebiete eine vordringliche Notwendigkeit ist,

sich dessen bewußt, daß die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

im Bewußtsein dessen, wie nützlich die Mitwirkung der ernannten und gewählten Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete selbst als auch für den Sonderausschuß ist,

überzeugt, daß die Entwicklung des künftigen politischen Status der Gebiete auch weiterhin von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Bevölkerung geleitet sein sollte und daß Referenden, freie und faire Wahlen und andere Formen der Volksbefragung ein geeignetes Mittel sind, um über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluß zu erhalten,

sowie überzeugt, daß keine Verhandlungen zur Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets ohne die aktive Einbeziehung und Mitwirkung der Einwohner des betreffenden Gebiets stattfinden dürfen,

anerkennend, daß alle verfügbaren Selbstbestimmungsformeln der Hoheitsgebiete gültig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und in anderen Resolutionen der Generalversammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

eingedenk dessen, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den Hoheitsgebieten ein Bild zu verschaffen, und die Auffassung vertretend, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht weitere Besuchsdelegationen in diese Hoheitsgebiete zu entsenden,

davon Kenntnis nehmend, daß der Sonderausschuß vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) ein karibisches Regionalseminar abgehalten hat, um die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den Hoheitsgebieten zu überprüfen,

eingedenk dessen, daß es für den Ausschuß im Hinblick auf sein besseres Verständnis des politischen Status der Bevölkerung der Hoheitsgebiete und die wirksame Erfüllung seines Mandats wichtig ist, daß er von den Verwaltungsmächten unterrichtet wird und daß ihm aus

anderen geeigneten Quellen Informationen über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete zugehen,

sowie in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, daß der Sonderausschuß die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz sowie an anderen Tagungsorten unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung als ein nützliches Mittel betrachtet, das ihm hilft, seinen Auftrag zu erfüllen, gleichzeitig jedoch anerkennend, daß die Rolle dieser Seminare im Rahmen eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete überprüft werden muß,

ferner eingedenk dessen, daß manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und daß in einige Hoheitsgebiete keine Besuchsdelegationen mehr entsandt wurden,

mit Genugtuung über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, und regionale Institutionen, wie beispielsweise die Karibische Entwicklungsbank, zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete geleistet haben,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Hoheitsgebiete auf Selbstbestimmung, namentlich, wenn sie dies wünschen, auf Unabhängigkeit, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, daß es letztlich Sache der Bevölkerung dieser Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und fordert die Verwaltungsmächte in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit den Gebietsregierungen politische Bildungsprogramme in den Hoheitsgebieten zu erleichtern, um die Bevölkerung über die Möglichkeiten aufzuklären, die ihr bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit den unter anderem in Resolution 1541 (XV) klar umrissenen legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status offenstehen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär die nach Artikel 73 e) der Charta erforderlichen Informationen und sonstige Informationen und Berichte zu übermitteln, namentlich auch Berichte über die im Wege fairer und freier Referenden und anderer Formen der Volksbefragung geäußerten Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete hinsichtlich ihres künftigen politischen Status sowie die Ergebnisse aller in Kenntnis der Sachlage, auf demokratische Weise und im Einklang mit der Praxis aufgrund der Charta durchgeführten Prozesse, die den eindeutigen und frei zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Bevölkerung nach einer Änderung des bestehenden Status der Hoheitsgebiete erkennen lassen;

4. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Bevölkerung der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Verständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen;

5. *bekräftigt*, daß zu gegebener Zeit und im Benehmen mit den Verwaltungsmächten in die Hoheitsgebiete entsandte Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, und ersucht die Verwaltungsmächte und die gewählten Volksvertreter in den Hoheitsgebieten, dem Sonderausschuß in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

6. *bekräftigt außerdem* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten, und empfiehlt, der Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* die Verwaltungsmächte, im Benehmen mit der Bevölkerung der Hoheitsgebiete alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen, die Umweltbedingungen in diesen Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen;

8. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gebietsregierung auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, der Geldwäsche und anderen strafbaren Handlungen zu bekämpfen;

9. *betont*, daß die Beseitigung des Kolonialismus die volle und konstruktive Zusammenarbeit aller Parteien erfordert;

10. *nimmt Kenntnis* von den besonderen Umständen, die in den betreffenden Hoheitsgebieten gegeben sind, und unterstützt die politische Entwicklung in diesen Gebieten hin zur Selbstbestimmung;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, das einundzwanzigste Jahrhundert in einer vom Kolonialismus freien Welt zu beginnen, und fordert sie auf, den Sonderausschuß bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hehren Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten beziehungsweise fortzusetzen, um den sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Hoheitsgebiete zu beschleunigen;

13. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung der Frage der kleinen Hoheitsgebiete fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und dabei Empfehlungen zu der Frage vorzulegen, wie den Völkern der Hoheitsgebiete in geeigneter Weise bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung geholfen werden kann.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997

B

EINZELNE HOHEITSGEBIETE

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf die Resolution A,

I. Amerikanisch-Samoa

feststellend, daß dem Bericht der Verwaltungsmacht zufolge die Mehrheit der führenden Politiker Amerikanisch-Samoas mit dem derzeitigen Verhältnis der Insel zu den Vereinigten Staaten von Amerika zufrieden ist,

sowie feststellend, daß an den letzten drei Regionalseminaren keine Vertreter des Volkes von Amerikanisch-Samoa teilgenommen haben,

ferner feststellend, daß die Regierung des Hoheitsgebiets nach wie vor beträchtliche finanzielle und haushaltstechnische Probleme sowie interne Kontrollprobleme hat und daß das Defizit und die Finanzlage des Hoheitsgebiets durch die große Nachfrage nach staatlichen Dienstleistungen seitens der rasch wachsenden Bevölkerung, durch die begrenzte wirtschaftliche und steuerliche Basis und die jüngsten Naturkatastrophen verschärft werden,

in Anbetracht dessen, daß es dem Hoheitsgebiet, ähnlich wie anderen isolierten Gemeinwesen mit begrenzten Mitteln, nach wie vor an angemessenen medizinischen Einrichtungen und anderen grundlegenden Infrastruktureinrichtungen mangelt,

sich der Anstrengungen *bewußt*, die die Regierung des Hoheitsgebiets unternimmt, um die Ausgaben einzudämmen und zu reduzieren und gleichzeitig ihr Programm zum Ausbau und zur Diversifizierung der Wirtschaft des Landes weiterzuführen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung auch weiterhin bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Hoheitsgebiets, namentlich bei Maßnahmen zur Wiederherstellung von Kapazitäten im Bereich des Finanzmanagements und zur Stärkung ihrer sonstigen staatlichen Aufgaben, behilflich zu sein;

II. Anguilla

sich dessen bewußt, daß sich sowohl die Regierung Anguillas als auch die Verwaltungsmacht im Rahmen des Landes-Grundsatzplans für die Jahre 1993-1997 zu einer neuen Politik des verstärkten Dialogs und der engeren Partnerschaft verpflichtet haben,

im Bewußtsein der Anstrengungen, die die Regierung Anguillas unternimmt, um das Hoheitsgebiet weiter zu einem bestandfähigen Offshore-Zentrum und einem gut geregelten Finanzzentrum für Investoren auszubauen, indem sie moderne gesellschafts-, treuhand- und versicherungsrechtliche Vorschriften erläßt und das Handelsregister auf Computer umstellt,

feststellend, daß es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um die Probleme des Drogenhandels und der Geldwäsche anzugehen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht und alle Staaten, Organisationen und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, dem Hoheitsgebiet bei seiner sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behilflich zu sein;

III. Bermuda

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen des am 16. August 1995 abgehaltenen Unabhängigkeitsreferendums,

im Bewußtsein der unterschiedlichen Auffassungen der politischen Parteien des Hoheitsgebiets hinsichtlich seines künftigen Status,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Regierung zur Bekämpfung des Rassismus und von dem Plan zur Einsetzung einer Kommission für Einheit und Rassengleichheit,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht über die geplante Schließung der ausländischen Militärstützpunkte und -einrichtungen in dem Hoheitsgebiet,

unter Berücksichtigung der im Oktober 1995 vom Finanzminister abgegebenen Erklärung über die Übereignung dieser Grundstücke für Entwicklungsprojekte,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, ihre Programme für die sozioökonomische Entwicklung des Hoheitsgebiets fortzusetzen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung Entwicklungsprogramme zu erarbeiten, die speziell darauf gerichtet sind, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen der Schließung bestimmter Militärstützpunkte und -einrichtungen in dem Hoheitsgebiet zu mildern;

IV. *Britische Jungferninseln*

in Anbetracht des Abschlusses der Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets und des Inkrafttretens der geänderten Verfassung sowie in Anbetracht der Ergebnisse der am 20. Februar 1995 abgehaltenen allgemeinen Wahlen,

sowie in Anbetracht der Ergebnisse der im Zeitraum 1993-1994 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, die klar ergeben hat, daß der verfassungsgemäß im Wege eines Referendums zum Ausdruck gebrachte Wunsch der Bevölkerung eine Vorbedingung für die Unabhängigkeit sein muß,

Kenntnis nehmend von der 1995 abgegebenen Erklärung des Chefministers der Britischen Jungferninseln, wonach das Hoheitsgebiet für den verfassungsmäßigen und politischen Schritt zur vollen internen Selbstregierung bereit sei und die Verwaltungsmacht dies durch eine schrittweise Machtübertragung an die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets unterstützen solle,

feststellend, daß sich das Hoheitsgebiet zu einem der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt entwickelt,

sowie feststellend, daß es der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung bedarf, um den Drogenhandel und die Geldwäsche zu bekämpfen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und alle Finanzinstitutionen *außerdem*, dem Hoheitsgebiet auch weiterhin bei seiner sozioökonomischen Entwicklung und bei der

Erschließung seiner Humanressourcen behilflich zu sein und dabei zu beachten, daß das Hoheitsgebiet für externe Faktoren sehr anfällig ist;

V. *Kaimaninseln*

in Anbetracht der im Zeitraum 1992-1993 durchgeführten Überprüfung der Verfassung, aus der sich ergab, daß die Bevölkerung der Kaimaninseln den Wunsch hat, die bestehenden Beziehungen zu dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland aufrechtzuerhalten und den derzeitigen Status des Hoheitsgebiets nicht zu ändern,

im Bewußtsein dessen, daß das Hoheitsgebiet über eines der höchsten Pro-Kopf-Einkommen der Region und ein stabiles politisches Umfeld verfügt und praktisch keine Arbeitslosigkeit kennt,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen der Gebietsregierung zur Durchführung ihres Programms zur vermehrten Einstellung von einheimischem Personal mit dem Ziel, die stärkere Mitwirkung der örtlichen Bevölkerung am Entscheidungsprozeß in den Kaimaninseln zu fördern,

mit Besorgnis feststellend, daß das Gebiet für den Drogenhandel, die Geldwäsche und damit zusammenhängende Aktivitäten anfällig ist,

in Anbetracht der Maßnahmen, die die Behörden zur Bewältigung dieser Probleme ergriffen haben,

sowie in Anbetracht dessen, daß das Hoheitsgebiet heute eines der führenden Offshore-Finanzzentren der Welt ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Gebietsregierung auch weiterhin alle Fachkenntnisse zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihre sozioökonomischen Ziele verwirklichen zu können;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel zu bekämpfen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht, im Benehmen mit der Gebietsregierung die Ausweitung des laufenden Programms zur Beschaffung von Arbeitsplätzen für die

einheimische Bevölkerung, insbesondere in Entscheidungspositionen, auch weiterhin zu erleichtern;

VI. *Guam*

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Vertreter des Hoheitsgebiets bei dem vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben hat, sowie von den von ihm aus diesem Anlaß unterbreiteten Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Guam²,

daran erinnernd, daß das Volk von Guam in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam gebilligt hat, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der die interne Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes von Guam auf Selbstbestimmung für das Hoheitsgebiet anerkennt,

sowie unter Hinweis auf den Antrag der gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets dahin gehend, bis zur Willenskundgebung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen Guam nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker befaßt ist,

sich dessen bewußt, daß die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf des Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaates Guam und über den künftigen Status des Hoheitsgebiets weitergehen, wobei das Hauptgewicht vor allem auf Fragen der weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Guam liegt,

in Kenntnis dessen, daß die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung von Guam weiter durchführt,

feststellend, daß die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

im Bewußtsein dessen, daß die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, daß die autochthone Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

im Bewußtsein der Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft von Guam durch kommerzielle Fischerei und Landwirtschaft und andere tragfähige Tätigkeiten,

²Siehe A/AC.109/2089.

Kenntnis nehmend von der geplanten Schließung und Verlegung von vier Einrichtungen der Marine der Vereinigten Staaten auf Guam sowie von dem Ersuchen um die Festlegung eines Übergangszeitraums, in dem einige der geschlossenen Einrichtungen für die kommerzielle Nutzung erschlossen werden können,

daran erinnernd, daß 1979 eine Besuchsmission der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt wurde, und Kenntnis nehmend von der Empfehlung des 1996 abgehaltenen Pazifischen Regionalseminars, eine Besuchsmission nach Guam zu entsenden³,

1. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, die von der Bevölkerung Guams unterstützte Willensbekundung der Chamorro zu berücksichtigen, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung von Guam nahe, die Verhandlungen über diese Angelegenheit fortzusetzen, und ersucht die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär über die diesbezüglichen Fortschritte zu unterrichten;
2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die gewählte Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;
3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung die ordnungsgemäße Übereignung von Land an die Bevölkerung des Hoheitsgebiets fortzuführen und die erforderlichen Schritte zum Schutz ihrer Eigentumsrechte zu unternehmen;
4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes von Guam, einschließlich der Chamorro, auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage einzugehen;
5. *ersucht* die Verwaltungsmacht um ihre Zusammenarbeit bei der Erstellung von Programmen zur gezielten Förderung der bestandfähigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen durch die Bevölkerung von Guam, einschließlich der Chamorro;
6. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, geeignete Maßnahmen der Gebietsregierung zur Förderung des Ausbaus der kommerziellen Fischerei und Landwirtschaft sowie anderer tragfähiger Tätigkeiten auch weiterhin zu unterstützen;

VII. *Montserrat*

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die die gewählten Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem von 21. bis 23 Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben haben, sowie von den von ihnen bereitgestellten Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage in Montserrat²,

³Siehe A/AC.109/2058, Ziffer 33(20).

im Hinblick darauf, daß die letzte Besuchsdelegation der Vereinten Nationen 1982 in das Gebiet entsandt wurde,

sowie im Hinblick darauf, daß in Montserrat ein demokratischer Prozeß abläuft und daß im November 1996 in dem Hoheitsgebiet allgemeine Wahlen abgehalten wurden,

davon Kenntnis nehmend, daß der Chefminister Berichten zufolge erklärt hat, daß er die Unabhängigkeit innerhalb einer politischen Union mit der Organisation der ostkaribischen Staaten vorziehe und daß die Eigenständigkeit Vorrang vor der Unabhängigkeit habe,

mit Besorgnis feststellend, welche schrecklichen Folgen ein Vulkanausbruch hatte, der zur Evakuierung eines Drittels der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel geführt hat und der sich nach wie vor nachteilig auf die Wirtschaft der Insel auswirkt,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Verwaltungsmacht und die Regierung des Hoheitsgebiets unternehmen, um der durch den Vulkanausbruch verursachten Notsituation zu begegnen, insbesondere durch die Durchführung eines breiten Spektrums von Nothilfemaßnahmen für den Privatsektor und den öffentlichen Sektor in Montserrat,

sowie Kenntnis nehmend von den koordinierten Antwortmaßnahmen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der vom Katastrophenmanagementteam der Vereinten Nationen geleisteten Hilfe,

mit großer Sorge feststellend, daß eine beträchtliche Zahl der Einwohner des Hoheitsgebiets wegen der weiteren Vulkanaktivität nach wie vor in Notunterkünften leben,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet rasch Nothilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

VIII. *Pitcairn*

unter Berücksichtigung des singulären Charakters des Hoheitsgebiets, was seine Einwohnerzahl und seine Fläche betrifft,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über den weiteren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt des Hoheitsgebiets sowie über die Verbesserung seiner Verbindungen mit dem Rest der Welt und seinen Bewirtschaftungsplan für Fragen des Umweltschutzes,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu unterstützen;

IX. *St. Helena*

unter Berücksichtigung des singulären Charakters St. Helenas, seiner Bevölkerung und seiner natürlichen Ressourcen,

im Bewußtsein dessen, daß der Gesetzgebende Rat von St. Helena die Verwaltungsmacht ersucht hat, eine Überprüfung der Verfassung des Hoheitsgebiets vorzunehmen,

Kenntnis nehmend von der 1995 von der Verwaltungsmacht abgegebenen Erklärung, wonach der Gouverneur der Insel bereit sei, die Beratungen über eine Überprüfung der Verfassung St. Helenas aufzunehmen,

im Bewußtsein dessen, daß die Regierung des Hoheitsgebiets 1995 die Entwicklungsorganisation geschaffen hat, um auf der Insel die Unternehmensentwicklung auf dem Privatsektor zu fördern,

sowie im Bewußtsein der Anstrengungen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsbehörden, unternehmen, um die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Nahrungsmittelproduktion, zu verbessern,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Arbeitslosenproblem auf der Insel und von den gemeinsamen Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung getroffen haben, um diesem Problem zu begegnen,

1. *stellt fest*, daß die Verwaltungsmacht die verschiedenen Erklärungen von Mitgliedern des Gesetzgebenden Rats von St. Helena zur Verfassung zur Kenntnis genommen hat und bereit ist, diese mit der Bevölkerung von St. Helena weiter zu erörtern, und nimmt außerdem davon Kenntnis, daß die Parlamentarische Vereinigung des Commonwealth kürzlich eine Delegation nach St. Helena entsandt hat, um mit dem Gesetzgebenden Rat die Verfassung und deren Anwendung zu untersuchen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen der Gebietsregierung zugunsten der sozioökonomischen Entwicklung des Hoheitsgebiets auch weiterhin zu unterstützen;

X. Tokelau

mit Interesse Kenntnis nehmend von der von dem Vertreter des Hoheitsgebiets auf dem vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegebenen Erklärung und den von ihm bereitgestellten Informationen über die politische und wirtschaftliche Situation in Tokelau²,

erinnernd an die von der *Ulu-o-Tokelau* (höchste Behörde Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsvorgang und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung aktiv geprüft würden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorziehen würde,

sowie erinnernd an die Bedeutung, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der beabsichtigten Beziehung Tokelaus zu Neuseeland in Form einer freien Assoziierung beigemessen wird, namentlich die Erwartung, daß die Art der Hilfe, die Tokelau bei der Förderung des Wohlergehens seiner Bevölkerung und ebenso seiner externen Interessen von Neuseeland weiterhin erwarten könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Genugtuung über die weiterhin beispielhafte Zusammenarbeit der Verwaltungsmacht hinsichtlich der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker bezüglich Tokelaus sowie über ihre Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gestatten,

sowie mit Genugtuung über den Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm und der Internationalen Fernmeldeunion, zur Entwicklung Tokelaus leisten,

daran erinnernd, daß 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt worden ist,

in Anbetracht dessen, daß Tokelau als kleines Inselgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

sowie in Anbetracht dessen, daß Tokelau als Beispiel einer erfolgreichen Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, in dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

1. *stellt fest*, daß Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben

würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *stellt außerdem fest*, daß Tokelau das Tempo, mit dem es auf einen Selbstbestimmungsvorgang hinarbeitet, selbst bestimmen möchte;
3. *spricht Tokelau ihre Anerkennung dazu aus*, daß es auf der Grundlage einer breiten Befragung seiner Bevölkerung bemüht ist, zu einer nationalen Regierungsform zu gelangen, die seine einzigartigen Traditionen und sein Umfeld widerspiegeln, und daß es seinen eigenen Verfassungskurs verfolgt;
4. *anerkennt* die Zusammenarbeit zwischen Neuseeland und Tokelau hinsichtlich des Gesetzes von 1996 zur Änderung der Verfassung von Tokelau, mit dem der Regierung von Tokelau zusätzlich zu der 1994 an sie delegierten vollziehenden Gewalt auch die gesetzgebende Gewalt übertragen wird;
5. *anerkennt außerdem*, daß Tokelau entsprechende Zusicherungen gegeben werden müssen, da die örtlichen Ressourcen nicht ausreichen, um der materiellen Dimension der Selbstbestimmung gerecht zu werden, und daß die externen Partner Tokelaus Tokelau nach wie vor behilflich sein müssen, seinen Wunsch nach Eigenständigkeit so weit wie möglich mit seinem Bedarf an Auslandshilfe in Einklang zu bringen;
6. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, daß sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung von Tokelau im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;
7. *bittet* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Tokelaus auch künftig zu unterstützen;

XI. *Turks- und Caicosinseln*

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Erklärungen, die der Kabinettsminister sowie ein Oppositionsmitglied der gesetzgebenden Körperschaft des Gebiets auf dem vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben hat, und von den aus diesem Anlaß unterbreiteten Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage auf den Turks- und Caicosinseln²,

Kenntnis nehmend von der im November 1995 erfolgten Einsetzung des Aktionskomitees für die politische Unabhängigkeit, das von prominenten politischen Persönlichkeiten verschiedener politischer Parteien gebildet wurde, sowie von seinem erklärten Ziel, die Bevölkerung über die Nachteile des derzeitigen Kolonialstatus und die Vorteile der Unabhängigkeit aufzuklären,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Regierung des Gebiets unternimmt, um das Finanzmanagement im öffentlichen Sektor zu stärken, insbesondere auch von den Anstrengungen zur Erhöhung des Steueraufkommens,

mit Besorgnis über die Gefährdung des Gebiets durch den Drogenhandel und damit zusammenhängende Aktivitäten über die Probleme, die dem Gebiet durch die illegale Einwanderung entstanden sind,

feststellend, daß die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung bei der Bekämpfung des Drogenhandels und der Geldwäsche weiter zusammenarbeiten müssen,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;

2. *bittet* die Verwaltungsmacht, die Wünsche und Interessen der Regierung und des Volkes der Turks- und Caicosinseln bei der Wahrnehmung der öffentlichen Belange des Gebiets voll zu berücksichtigen;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, zur Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im wirtschaftlichen, sozialen und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung *auf*, zur Bekämpfung der Probleme im Zusammenhang mit der Geldwäsche, dem Geldschmuggel und anderen damit zusammenhängenden Verbrechen sowie mit dem Drogenhandel auch künftig zusammenzuarbeiten;

XII. Amerikanische Jungferninseln

mit Interesse Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Vertreter des Gouverneurs des Gebiets auf dem vom 21. bis 23. Mai 1997 in St. John's (Antigua und Barbuda) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar abgegeben hat und von den aus diesem Anlaß bereitgestellten Informationen über die politische und wirtschaftliche Lage auf den Amerikanischen Jungferninseln²,

feststellend, daß im November 1994 allgemeine Wahlen abgehalten worden sind,

sowie feststellend, daß 27,5 Prozent der Stimmberechtigten an dem am 11. Oktober 1993 abgehaltenen Referendum über den politischen Status des Hoheitsgebiets teilgenommen haben, daß sich 80,4 Prozent der Abstimmenden für die bestehenden Vereinbarungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den Status des Gebiets ausgesprochen haben und daß das Referendum keine Entscheidung in der Frage des Status erbracht hat,

ferner davon Kenntnis nehmend, daß die Gebietsregierung nach wie vor die assoziierte Mitgliedschaft in der Organisation der ostkaribischen Staaten, der Karibischen Gemeinschaft und des Verbandes Karibischer Staaten anstrebt,

in Anbetracht der Notwendigkeit einer weiteren Diversifizierung der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

erfreut über den Abschluß der Beratungen zwischen der Gebietsregierung und der Verwaltungsmacht über die Frage von Water Island,

in Anbetracht der Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um das Gebiet zu einem Offshore-Zentrum für Finanzdienstleistungen zu machen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, daß das Gebiet an einer Vollmitgliedschaft im Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung interessiert ist,

darin erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Hoheitsgebiet entsandt worden ist,

1. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Generalsekretär unter Berücksichtigung der im Wege eines demokratischen Prozesses ermittelten Auffassungen der Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung hinsichtlich ihres künftigen politischen Status unterrichtet zu halten;
2. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Gebietsregierung auch weiterhin bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele zu unterstützen;
3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner*, die Mitwirkung des Hoheitsgebiets in verschiedenen Organisationen, insbesondere der Organisation der ostkaribischen Staaten und der Karibischen Gemeinschaft, nach Bedarf zu erleichtern;
4. *begrüßt* den Abschluß der Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über die Frage von Water Island.

69. Plenarsitzung
10. Dezember 1997